

Satzung der Stadt Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

vom 20.06.2017, gültig ab 30.06.2017 (ABI. LK Celle, S. 267)
Erste Änderung vom 25.03.2021, gültig ab 16.04.2021 (ABI. LK Celle, S.494)
Zweite Änderung vom 31.03.2022, gültig ab 06.04.2022 (ABI. LK Celle, S. 333)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - sämtliche Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 31.03.2022:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Kostentarif	1
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Rechtsbehelfsgebühren	2
§ 5 Gebührenbefreiungen	3
§ 6 Auslagen	3
§ 7 Kostenpflichtiger	4
§ 8 Entstehen der Kostenschuld	4
§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld	4
§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes	5
§ 11 Inkrafttreten	5
Kostentarif	6

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Celle werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem [Kostentarif](#), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berücksichtigen.
- (2) Fällt die Amtshandlung oder Leistung ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ([ABl. EU Nr. L 376 S. 36](#)) und ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (4) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind je angefangene Viertelstunde die jeweiligen Gebührensätze des § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
- (5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (7) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (8) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (9) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr größer ist, als die zu erhebende Gebühr.
- (10) Soweit Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung

anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Soweit dem Rechtsbehelf stattgegeben wird, sind die Kosten für den Rechtsbehelf entsprechend zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erhebende Gebühr.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telefon- und Faxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Land untereinander werden - soweit Gegenseitigkeit besteht - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.
- (4) Von der Geltendmachung von Auslagen kann abgesehen werden, wenn der Aufwand für die Geltendmachung und Einziehung der Auslagen größer ist als die Auslagen.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Kostenpflichtig ist auch, wer kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 31.03.2022
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Celle

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pausch- betrag (€)
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien, je angefangene Seite, bis zum Format DIN A3	
1.1.1	schwarz/weiß	0,50
1.1.2	farbig	1,00
1.2	Lichtpausen, Drucke und geplottete Ausfertigungen von Zeichnungen und Plänen, je Einzelstück	
1.2.1	bis DIN A3 schwarz/weiß	0,50
1.2.1	bis DIN A3 farbig	1,00
1.2.2	bis DIN A2 schwarz/weiß	2,00
1.2.2	bis DIN A2 farbig	4,00
1.2.3	bis DIN A1 schwarz/weiß	3,00
1.2.3	bis DIN A1 farbig	6,00
1.2.4	bis DIN A0 schwarz/weiß	6,00
1.2.4	bis DIN A0 farbig	12,00
1.2.5	bei größeren Formaten schwarz/weiß	10,00
1.2.5	bei größeren Formaten farbig	20,00
1.3	Sonstige Vor- und Nachbereitungsarbeiten in der Druckerei je angefangene halbe Stunde	22,00
1.4	Daten auf elektronischem Datenträger (Diskette, CD etc.)	
1.4.1	je Datenträger (CD, DVD)	5,00
1.4.2	je Datei	0,25
1.4.3	Abgabe digitaler Geodaten	10,00 - 100,00
1.5	Abgabe von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen und dergl.	
	bis zur Größe von A3 (Planauszüge) schwarz/weiß	3,00
	bis zur Größe von A3 (Planauszüge) farbig	6,00
	bis zur Größe von A2 schwarz/weiß	6,00
	bis zur Größe von A2 farbig	12,00
	bis zur Größe von A1 schwarz/weiß	10,00
	bis zur Größe von A1 farbig	20,00
	bis zur Größe von A0 schwarz/weiß	15,00
	bis zur Größe von A0 farbig	30,00
	Pläne größer als A0 schwarz/weiß	20,00
	Pläne größer als A0 farbig	40,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	4,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen oder Vervielfältigungen, Urkunden und Bescheinigungen (bis zu vier Beglaubigungen von Schulzeugnissen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Celle für Bewerbungszwecke sind gebührenfrei),	
2.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	2,50
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	nach Zeitaufwand ¹

- 2.4 bei Schriftstücken in anderer Sprache werden je nach Stundensatz
zusätzlich erhoben nach Zeitaufwand¹
- 3. Statistik**
Auskünfte und Auswertungen (schriftlich oder digital) zur Marktforschung
und für wirtschaftliche Dispositionen an interessierte Gesellschaften o.ä.
(Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ausgenommen),
- 3.1 Grundgebühr 20,00
3.2 wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind nach Zeitaufwand¹
- 4. Bearbeitung von Bürgerschaftsangelegenheiten** nach Zeitaufwand¹
- 5. Vermögensverwaltung**
Die Tarifnummern 5.1 bis 5.3 gelten nicht im Zusammenhang mit dem
Verkauf von Wohnbau- bzw. Gewerbegrundstücken.
- 5.1 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen
zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber
Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungs-
genehmigungen nach Zeitaufwand¹
- 5.2 Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter nach Zeitaufwand¹
- 5.3 Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs- und sonstige
Erklärungen, die nicht unter Tarifnummern 5.1 und 5.2 fallen nach Zeitaufwand¹
- 5.4 Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die
Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB nach Zeitaufwand¹
- 6. Steuer- und Abgabenangelegenheiten**
- 6.1 Aufstellung über den Stand des Haushaltskontos, für jedes Jahr nach Zeitaufwand¹
- 6.2 Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen
(z. B. Kontoauszüge),
je erstelltem Dokument 5,00
- 6.3 Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken
(Aufwand inkl. Marke) 5,00
- 6.4 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre,
für jedes Jahr nach Zeitaufwand¹
mit der Maßgabe je angefangene 5 Minuten
- 6.5 Feststellungen aus Konten und Akten mit außergewöhnlichem
Personaleinsatz nach Zeitaufwand¹
- 7. Abgabe von Verdingungsunterlagen an Dritte bei öffentlichen Ausschreibungen**
siehe Tarifnummer 1, mindestens jedoch 5,00
- 8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für
Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen,
Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
(z. B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.)** nach Zeitaufwand¹

9. Genehmigung, Abnahme, Befreiung und Zwangsmittel nach der geltenden Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)
- 9.1 Genehmigung von Entwässerungsanlagen einschließlich Abnahme 329,00 - 1.500,00
- 9.2 Umbau/Erweiterung der Entwässerungsanlage auf dem Grundstück 165,00 - 329,00
- 9.3 gewerbliche Neubauten 658,00 - 1.500,00
- 9.4 aufwändige Gewerbeneubauten 890,00 - 1.500,00
- 9.5 Mehraufwand bei größeren Vorhaben bis zu den genannten Höchstbeträgen nach Zeitaufwand¹
- 9.6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 329,00
- 9.7 Einsatz von Zwangsmitteln nach Zeitaufwand¹
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von/zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen nach Zeitaufwand¹
11. Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin/ des Kostenschuldners, aufgrund eines Ratsbeschlusses oder die rechtlich vorgesehen sind, jeweils in Verbindung mit den Regelungen des NKomVG zum Prüfungswesen (z. Z. §§ 153 bis 158 NKomVG nach Zeitaufwand¹
12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist nach Zeitaufwand¹
13. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind nach Zeitaufwand¹
14. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Zeitaufwand¹

Anmerkung:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall die höhere Gebühr erfordert.

¹ Ist für den Ansatz der Gebühr die Regelung „nach Zeitaufwand“ vorgesehen, ist § 3 Abs. 4 maßgebend.